



# HESSISCHER LANDTAG

24. 03. 2020

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 10.02.2020**

### Änderung des Wahlrechts

und

### Antwort

**Minister des Innern und für Sport**

#### Vorbemerkung Fragesteller:

Am 12.02.2019 wurde durch den Landtag des Landes Brandenburg das Wahlgesetz für den Landtag Brandenburg (Brandenburgisches Landeswahlgesetz – BbgLWahlG) geändert (GVBl.I/19, [Nr. 1]. Die Änderung, die mit dem 30.06.2020 in Kraft tritt, betrifft die Aufstellung der Bewerber für die Landesliste (§ 25 Abs. 3 des Gesetzes).

Die Neuregelung sieht vor, dass Frauen und Männer bei der Aufstellung der Landesliste gleichermaßen berücksichtigt werden sollen. Hierzu werden von den Parteien jeweils zwei separate Listen für Frauen bzw. Männer erstellt. Die Landesliste wird dann aus beiden Listen in der Weise gebildet, dass die Plätze abwechselnd aus den beiden Listen besetzt werden. Ist eine der beiden Listen erschöpft, so kann auf der Landesliste nur noch eine weitere Person aus der jeweils anderen Liste benannt werden. Personen, die entsprechend den Bestimmungen des Personenstandsgesetzes weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können, können frei entscheiden, für welche der beiden Listen sie sich um einen Listenplatz bewerben wollen. Die genannte Regelung verstößt gegen den Grundsatz der freien Wahl der Abgeordneten, der im Grundgesetz, in der Hessischen Verfassung und den einschlägigen Gesetzen festgelegt ist. Grundgedanke der freien Wahl der Mandatsträger ist es, dass die Wahlberechtigten in der Wahl ihrer Kandidaten bzw. Abgeordneten völlig frei und keinen Beschränkungen unterworfen sind. Die Gesetzgeber haben – bislang jedenfalls – bewusst für das passive Wahlrecht von Mandatsträgern keinerlei Beschränkungen festgelegt – abgesehen von dem Mindestalter, der Staatsangehörigkeit und dem Wohnort. Jeder, der die genannten Anforderungen der Wählbarkeit erfüllt, kann sich ungehindert für ein Mandat bewerben und kann von den Wahlberechtigten frei gewählt werden.

Die freie Wahl von Mandatsträgern ist ein Grundpfeiler der repräsentativen Demokratie. Das Bundesverfassungsgericht versteht den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit in einem strengen und formalen Sinn, der kaum einen Raum für Differenzierungen zulässt. Eine Relativierung könnte allenfalls aus einem Verfassungsgrundsatz erfolgen, der gegenüber dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit ein höheres Gewicht besitzen müsste. Unter diesem Aspekt könnte man eine Quotenregelung im Hinblick auf die Bestimmung des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG in Erwägung ziehen, der auf die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung hinwirken soll. Unter diesem Aspekt könnte auch die Beseitigung einer Unterrepräsentation von Frauen in einem Parlament zu den verfolgten Zielen gehören. Andererseits handelt es sich bei der Bestimmung des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG nicht um ein Kollektivgrundrecht, sondern um ein Staatsziel, das kaum die Durchbrechung des Differenzierungsverbots aus Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG rechtfertigen dürfte. Hinzu kommt, dass vorliegend eine Maßnahme der Quotenregelung nicht dem Schutz vor struktureller Benachteiligung dienen würde, sondern vielmehr dem Selbstzweck der Parität, die nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG kaum ein legitimerweise verfolgbares Ziel darstellen dürfte.

Grundsätzlich soll das Parlament ein Spiegel der Gesellschaft sein. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sich alle gesellschaftlichen Gruppierungen entsprechend ihrer prozentualen Verteilung in der Bevölkerung gleichermaßen im Parlament wiederfinden müssen. In allen Parlamenten sind bestimmte Personengruppen über-, andere unterrepräsentiert. Diese Über- bzw. Unterrepräsentanz bestimmter Gruppierungen ist jedoch gerade Ausdruck der im Grundgesetz festgelegten freien Wahl, die im Ergebnis eben nicht zu einer gleichmäßigen Vertretung aller gesellschaftlichen Gruppierungen führt und insoweit auch keiner Korrektur durch den Gesetzgeber bedarf – etwa durch Einführung einer Quotenregelung.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Hält die Landesregierung eine Neuregelung des Wahlrechts, wie sie sich im Brandenburgischen Landeswahlgesetz findet, für vereinbar mit dem Grundgesetz und der Hessischen Verfassung?

Die Diskussion zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von geschlechtsparitätischen Regelungen wird schon länger kontrovers geführt (vgl. zuletzt z.B. Morlok/Hobusch, DÖV 2019, 14; Meyer NVwZ 2019, 1245) und auch die jeweiligen wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages und einiger Landtage bzw. Landesregierungen haben sich zu diesem Thema bereits geäußert (Bundestag: 11. Februar 2019 (WD 3-3000-028/19), 16. Mai 2017 (WD 3-3000-101/17), 29.

Januar 2008 (WD 3-008/08); Brandenburg: Bericht der Landesregierung „Geschlechterparitätische Regelungen im Landtags- und Kommunalwahlrecht“, Drucksache 6/9699; Berlin: Gutachten des wissenschaftlichen Parlamentsdienstes zu den verfassungsrechtlichen Grenzen einer gesetzlichen Regelung über den Frauenanteil im Abgeordnetenhaus von Berlin und in den Bezirksverordnetenversammlungen vom 27. Juni 2018). Der Landesregierung obliegt nicht die verfassungsrechtliche Bewertung der Regelungen anderer Bundesländer.

- Frage 2. Gibt es Überlegungen in der Landesregierung, das Wahlrecht (Landtagswahlrecht bzw. kommunales Wahlrecht) dahingehend zu ändern, dass die freie Wahl von Bewerbern durch Vorgaben hinsichtlich des Geschlechts (oder ggf. auch anderer Merkmale) eingeschränkt wird?
- Frage 3. Falls 2. zutreffend: plant die Landesregierung, das Wahlrecht mit Vorgaben hinsichtlich des Geschlechts (oder ggf. auch anderer Merkmale) zu ändern?
- Frage 4. Falls 3. zutreffend: welche konkreten Änderungen des Wahlrechts plant die Landesregierung?

Die Fragen 2 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Hessen bestehen für die Aufstellung der Landeslisten keine verbindlichen Vorgaben für eine paritätische Aufstellung der Wahlvorschläge. Es gibt in § 12 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Kommunalwahlgesetz lediglich eine Soll-Vorschrift mit Apellcharakter („Bei der Aufstellung (*der Wahlvorschläge*) sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden“). In ihrem Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode haben CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN u.a. vereinbart zu überprüfen, ob diese Regelung zur Steigerung des Frauenanteils in kommunalen Parlamenten greift, um sie gegebenenfalls anzupassen. Diese Überprüfung ist erst ab der nächsten Kommunalwahl im März 2021 möglich.

- Frage 5. Falls 3. unzutreffend: Gibt es Überlegungen der Landesregierung, den Frauenanteil unter den Landtagsabgeordneten bzw. den kommunalen Mandatsträgern auf andere Weise als durch eine Änderung des Wahlrechts zu erhöhen?
- Frage 6. Falls 5. zutreffend: Welche konkreten Planungen der Landesregierung gibt es hierzu?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode haben CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN u.a. vereinbart zu prüfen, welche Möglichkeiten es gibt, um die Wahrnehmung von kommunalen Mandaten besser mit Mutterschaft, Elternschaft, Studium o.ä. zu verbinden. Als Folge dieser Prüfung hat sich herauskristallisiert, dass die meisten Ansatzpunkte zur besseren Vereinbarkeit von Mandatsausübung mit Mutterschaft und Familie sich im Bereich des klassischen Geschäftsordnungsrechts bewegen. Der derzeit in der parlamentarischen Beratung befindliche Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (LT-Drucks. 20/1644) sieht daher vor, dass die Gemeinden und Landkreise bei der Erstellung der Geschäftsordnung den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen haben. Mit dieser Regelung soll die Wahrnehmung von kommunalen Mandaten mit Mutterschaft, Elternschaft, Studium oder Ähnlichem erleichtert werden (s. Begründung zu Art. 1 Nr. 60 des Gesetzesentwurfs).

Wiesbaden, 15. März 2020

**Peter Beuth**